

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

121. Stück, 28.12.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLII. Band. (Ausgegeben den 28. Dezbr. 1923.) 121. Stück.

Inhalt:

- Nr. 363. Drittes Landesbrandfassen-Teuerungsgesetz vom 15. Dezember 1923 für den Landesteil Oldenburg.
- Nr. 364. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 19. Dezember 1923, betreffend Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910 und der Schulgesetze für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld vom 4. April 1911, sämtlich in Fassung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 3. Januar 1921.
- Nr. 365. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 19. Dezember 1923, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten zum Landtage.
- Nr. 366. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Dezember 1923, betreffend Änderung der Ordnung der Reiseprüfung an den Lehrerseminaren vom 18. Juni 1914.
- Nr. 367. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Dezember 1923, betreffend Festsetzung des Zinssatzes für gerichtlich hinterlegte Gelder.
- Nr. 368. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Dezember 1923, betreffend Änderung der Hinterlegungsordnung vom 1. Dezember 1899.
- Nr. 369. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Dezember 1923, betreffend das Schlichtungswesen.
-

Nr. 363.

Drittes Landesbrandkassen-Teuerungsgesetz für den Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 15. Dezember 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als drittes Landesbrandkassen-Teuerungsgesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Anstatt der jetzt geltenden Versicherung nach dem Durchschnittsbauwert sind die bei der Landesbrandkasse versicherten Gebäude vom 1. Januar 1924 an nach Goldmark versichert, die Grundlage des Goldmarkwertes ist die Versicherungssumme des Gebäudes, mit der es für das Jahr 1914 im Brandkassenregister eingetragen ist. Bei später errichteten oder veränderten Gebäuden gilt die nach § 1 des zweiten Landesbrandkassen-Teuerungsgesetzes auf das Jahr 1914 errechnete Versicherungssumme, oder, wenn bei Neuschätzungen die Versicherungssumme für das Jahr 1914 besonders ermittelt ist, diese Summe.

Falls die nach Goldmark berechneten Baukosten von den Versicherungssummen von 1914 abweichen, kann die Brandkassenverwaltung im Einverständnis mit dem Brandkassen-Ausschuß in Anlehnung an das Wertverhältnis zwischen den Versicherungssummen von 1914 und den zeitigen nach Goldmark ermittelten Baukosten eine Erhöhung oder Herabsetzung der Versicherungssummen bestimmen.

§ 2.

Die nach § 61 des Brandkassengesetzes vom 28. April 1910 feststehenden Beitragsätze sind nach Goldmark zu berechnen.

§ 3.

Der Begriff der Goldmark bestimmt sich nach den Reichsvorschriften.

§ 4.

Die Beiträge für ein Rechnungsjahr sind im letzten vorhergehenden Kalendermonat fällig. Befristungen im allgemeinen und im einzelnen können vom Vorstande bewilligt werden. Werden Zahlungen infolge von Befristungen oder aus anderen Gründen nicht rechtzeitig entrichtet, so sind vom Fälligkeitstage ab für jeden angefangenen Kalendermonat Zinsen zu 1 v. H., jedoch nicht über 6 v. H. vom Goldmarkbetrage zu zahlen.

§ 5.

Der Vorstand der Brandkassenverwaltung bestimmt im Einverständnis mit dem Brandkassen-Ausschuß das Hebungsverfahren.

Die Vorschrift des § 65 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. April 1910, betreffend die Oldenburgische Brandkasse, wird, soweit notwendig, außer Kraft gesetzt.

Oldenburg, den 15. Dezember 1923.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. R. Weber.

Dr. Brand.

Nr. 364.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910 und der Schulgesetze für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld vom 4. April 1911, sämtlich in Fassung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 3. Januar 1921.

Oldenburg, den 19. Dezember 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel I.

Der § 44 Abs. 1 Satz 2 des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910, der § 39 Abs. 1 Satz 2 des Schulgesetzes für das Fürstentum Lüneburg vom 4. April 1911 und der § 38 Abs. 1 Satz 2 des Schulgesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 4. April 1911, sämtlich in der Fassung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 3. Januar 1921, erhalten folgende Fassung:

„Die Geldstrafe für einen unentschuldig versäumten Schultag darf 10 Goldmark nicht überschreiten.“

Im Absatz 2 der vorstehend genannten Paragraphen treten an die Stelle der Worte „70 M.“ die Worte „70 Goldmark“.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.
Oldenburg, den 19. Dezember 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein. R. Weber.

Röster.

Nr. 365.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten zum Landtage.
Oldenburg, den 19. Dezember 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Abgeordneten zum Landtage erhalten während der Dauer der Versammlung für jeden Tag, an dem sie am

Orte derselben anwesend sind, ein Tagegeld von 7,50 Goldmark. Für Sonn- und Feiertage erhalten sie das Tagegeld auch, wenn sie nicht am Orte der Versammlung anwesend sind. Für jeden Tag, außer Sonn- und Feiertagen, an dem sie nicht anwesend sind, oder an dem sie eine Voll- oder Ausschußsitzung versäumt haben, werden zwei Drittel des Tagegeldes gekürzt, sofern sie nicht in Landtagsgeschäften anderweitig beauftragt waren.

Wenn ein Abgeordneter seinen Aufenthalt in Oldenburg erst nach Eröffnung der Versammlung beginnt oder vor ihrem Schlusse beendigt, oder wenn er ihn für mehr als eine Woche unterbricht, fällt das Tagegeld für die Abwesenheitszeit weg.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes beziehen das Tagegeld noch für drei Tage nach dem Schluß der Versammlung, falls sie noch Landtagsgeschäfte zu erledigen haben.

Die in einem Umkreis von 2 km wohnenden Abgeordneten erhalten das Tagegeld zur Hälfte. Die Entfernung wird vom Schloßthurm in Oldenburg an gerechnet und nach den amtlichen Festsetzungen der Wegelängen ermittelt. Im Falle des Abs. 1 Satz 3 erhalten diese Abgeordneten 2,50 Goldmark Tagegeld.

Die Abgeordneten aus den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld erhalten für jeden Tag ihrer Anwesenheit in Oldenburg einen Zuschlag von 3 Goldmark.

Die Anwesenheit in den Sitzungen wird durch Eintragung in eine Liste, anderweitige Landtagstätigkeit durch den Vorsitzenden festgestellt.

§ 2.

An Reisekosten werden vergütet:

1. für die Reisen vor Beginn und nach Schluß des Aufenthalts ein Reisetagegeld von 5 Goldmark,
 2. die mit der Beförderung verbundenen baren Auslagen.
- Den Abgeordneten aus den Landesteilen Lübeck und

Birkenfeld werden die baren Auslagen auch vergütet, wenn sie während der Dauer der Versammlung nach ihrer Heimat beurlaubt werden.

§ 3.

Hinsichtlich der Umrechnung der Goldmarkbeträge finden die Bestimmungen über die Umrechnung und Zahlung von staatlichen auf Goldmark lautenden Abgaben entsprechende Anwendung.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit Wirksamkeit vom 1. November 1923 an in Kraft.

Mit demselben Tage wird das Gesetz vom 7. März 1923 aufgehoben.

Oldenburg, den 19. Dezember 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Dr. Brand.

Nr. 366.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ordnung der Reifeprüfung an den Lehrerseminaren vom 18. Juni 1914.
Oldenburg, den 19. Dezember 1923.

Die Ordnung der Reifeprüfung an den Großherzoglichen Lehrerseminaren vom 18. Juni 1914 wird, wie folgt, geändert:

1. Dem § 15 wird als Ziff. 4 hinzugefügt:
„4. in einer Prüfung in Turnen“.
2. Im § 19 Ziff. 2 wird im 2. Halbsatz hinter dem Worte „Wissensfächer“ eingeschoben:
„oder in zweien der künstlerisch-technischen Fächer Zeichnen, Musik und Turnen“.

Oldenburg, den 19. Dezember 1923.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Nr. 367.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Festsetzung des Zinssatzes für gerichtlich hinterlegte Gelder.

Oldenburg, den 21. Dezember 1923.

Der Zinssatz für gerichtlich hinterlegte, bei der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg oder einer öffentlichen Sparkasse für Rechnung des Staates eingezahlte Gelder wird bis auf weiteres auf vier vom Hundert für das Jahr festgesetzt. Zinsbeträge unter zehn Goldmark werden jedoch nicht vergütet.

Oldenburg, den 21. Dezember 1923.

Ministerium der Justiz.

v. Finckh.

Mehrens.

Nr. 368.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Hinterlegungsordnung vom 1. Dezember 1899.

Oldenburg, den 21. Dezember 1923.

Die Hinterlegungsordnung vom 1. Dezember 1899 in der durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Januar 1917 abgeänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

1. In § 29b Satz 1 werden die Worte „der Kasse“ gestrichen und die Worte „Niederlassung der Oldenburgischen Landesbank“ ersetzt durch „Kasse“.

2. In den §§ 29b Satz 2, 29c, 29f, 32 Ziffer 2 und 3 werden die Worte „Oldenburgischen Landesbank“ ersetzt durch „zuständigen Kasse“, ferner in den §§ 29d Ziff. 1 und 29h Ziff. 1 „Oldenburgische Landesbank“ durch „zuständige Kasse“, in den §§ 29d Ziff. 3, 29e, 29i, 29k, 33 Ziff. 1 die Worte „Oldenburgische Landesbank“ oder

„Oldenburgischen Landesbank“ und in den §§ 29 g, 29 h Ziff. 2 die Worte „Niederlassung der Oldenburgischen Landesbank“ durch „Kasse“.

3. § 35 erhält folgenden Wortlaut: Jede Hinterlegungsstelle hat der für sie bisher zuständigen Niederlassung der Oldenburgischen Landesbank rechtzeitig mitzuteilen, wohin sie das bei ihr hinterlegte Geld abzuführen hat. Im Hauptbuch A ist die Abführung an die zuständige Kasse bei den einzelnen Hinterlegungsfachen unter Angabe des Ablieferungstages mit roter Tinte zu vermerken.

Oldenburg, den 21. Dezember 1923.

Ministerium der Justiz.

v. Finckh.

Mehrens.

Nr. 369.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Schlichtungswesen.

Oldenburg, den 22. Dezember 1923.

Gemäß § 8 Abs. 3 der Reichsverordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. S. 1043) wird bestimmt, daß als oberste Landesbehörde im Sinne dieser Verordnung gilt:

für den Landesteil Oldenburg das Ministerium der sozialen Fürsorge,
für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld die Regierungen.

Oldenburg, den 22. Dezember 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh.

